

Besondere Vertragsbeilage Nr. 243720

**Allgemeine Bedingungen für die Heizungsanlagen-Versicherung (AHAB);
Fassung 2005**

Inhalt	Seite
Übersicht	2
Abschnitt A: Begriffsbestimmungen	2
Abschnitt B: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes	3
Allgemeiner Teil	3
Besonderer Teil	3
Artikel 1 Was ist versichert?	3
Artikel 2 Was ist nicht versichert?	3
Artikel 3 Wo gilt die Versicherung?	4
Artikel 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	4
Artikel 5 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?	5
Artikel 6 Wie wird die Prämie berechnet? Welche Folgen hat eine Unterversicherung?	6
Artikel 7 Welche Sicherheitsvorschriften sind zu beachten?	6
Artikel 8 Welche Obliegenheiten sind beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	6
Artikel 9 Was leistet der Versicherer?	7
Artikel 10 Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten?	7
Artikel 11 Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?	8
Artikel 12 Welche Haftungseinschränkungen aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen gibt es?	8

Übersicht

Die Übersicht ist eine informative Kurzfassung der Bedingungen und ist daher kein Vertragsbestandteil.

Versichert sind
alle Heizungsanlagen am in der Polizze dokumentierten Versicherungsort.

Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
(auch nicht als unvermeidliche Folge eines solchen Schadenereignisses)

- Kriegseignissen und inneren Unruhen,
- Kernenergie,
- Brand, Blitz, Explosion,
- Erdbeben.

Versicherte Gefahren:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit
- Kurzschluss
- Konstruktions-, Materialfehler
- Sturm, Frost

Der Umfang der Versicherung für die einzelnen Gefahren ist in den Allgemeinen Bedingungen oder besonderen Vertragsbeilagen dokumentiert.

Während der Laufzeit des Vertrages ist Folgendes zu beachten:

- die rechtzeitige Bezahlung der Prämie
- die Bekanntgabe einer geänderten Adresse
- eine Änderung des Wertes des Gebäudes (z. B. An-, Um-, Zubauten)

Nach Eintritt eines Schadens

- ist nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen,
- sind nach Möglichkeit Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten,
- ist dieser unverzüglich dem Versicherer zu melden.

Abschnitt A: Begriffsbestimmungen

Die nachstehend definierten Begriffe sind Grundlage und integrierender Bestandteil der angeschlossenen Bedingungen.

Was ist der Versicherungswert?

Der Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sache.

Was ist der Neuwert?

Der Neuwert einer Sache sind die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einer Sache gleicher Art und Güte.

Was ist der Zeitwert?

Der Zeitwert einer Sache ist gleich dem Neuwert abzüglich der Entwertung durch Alterung und Abnutzung.

Was ist Unterversicherung?

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert.

Abschnitt B: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1 Was ist versichert?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesamte Heizungsanlage inkl. Kessel, Rohrleitungen, Radiatoren, Armaturen, Regelgeräte, Wärmepumpen, Tank- und Sonnenenergieanlagen, solange sie im räumlichen Gültigkeitsbereich (Artikel 3) innerhalb des in der Polizze genannten Versicherungsortes

- 1.1 betriebsfertig aufgestellt sind oder
- 1.2 zur Reinigung, Überholung, Revision oder aus Anlass eines ersatzpflichtigen Schadens stillgelegt, demontiert, montiert oder befördert werden.
Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung und nach beendetem Probetrieb zur Aufnahme des normalen Betriebes bereit ist.

2. Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen:

In teilweiser Abänderung des Artikel 5, Punkt 2.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden, die durch Übertragung elektrischer Energie über Leitungen als Folge von Blitzschlag entstehen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die durch ein Brand-, Explosions- oder Verpuffungsereignis hervorgerufen werden, das in Verbindung mit den in Artikel 4, Punkt 1.2 oder im vorstehenden Satz erwähnten Vorkommnissen entstanden ist und soweit sich dieses auf die versicherte Sache erstreckt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden durch Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen und dergleichen, wenn sie Folgeschäden eines Brand-, Explosions- oder sonstigen Schadens im Sinne der Helvetia Feuerversicherung sind.

Artikel 2 Was ist nicht versichert?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf z. B.

- 1.1 Heizungsanlagen und deren Teile, die nicht in den räumlichen Gültigkeitsbereich gemäß Artikel 3 fallen,
- 1.2 Heizungsanlagen, die ausschließlich betrieblichen Zwecken dienen.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch nicht auf:

- 2.1 Verschleißteile wie z. B. Dichtungen, Filter, Membranen, Schläuche, Siebe, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge und dergleichen,
- 2.2 Brennerdüsen, Feuerraum-Ausmauerungen und Ofenfutter,

- 2.3 Betriebsmittel aller Art wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Kühlmittel, Reinigungsmittel, Schmiermittel und dergleichen.

Artikel 3 Wo gilt die Versicherung?

Räumlicher Gültigkeitsbereich: Eigenheim/Wochenendhaus und dergleichen mit maximal 3 Wohneinheiten und einer betrieblichen Nutzung von nicht mehr als 40 % sowie alle auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Nebenobjekte, die nicht betrieblich genutzt sind bzw. zu nicht mehr als 40 % betrieblich genutzt sind, wie z. B. Privatgarage, Geräteschuppen, Sauna, Schwimmbecken bzw. Schwimmhalle, Gewächshaus etc., ferner außerhalb von Objekten im Freien auf dem Versicherungsgrundstück.

Artikel 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch
 - 1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit,
 - 1.2 unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüsse, Bildung von Lichtbögen und dergleichen, mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität wie Induktion, Influenz hervorgerufen worden sein (siehe jedoch Artikel 1, Punkt 2),
 - 1.3 Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler,
 - 1.4 Wassermangel,
 - 1.5 Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck,
 - 1.6 Überdruck mit Ausnahme von Explosion (inklusive Verpuffung) gemäß Artikel 5, Punkt 2.1,
 - 1.7 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,
 - 1.8 Sturm, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang,
 - 1.9 von außen mechanisch einwirkende Ereignisse.
2. Mitversichert sind als Folge eines Versicherungsfalles auch
 - 2.1 Schadenssuchkosten sowie Schäden an Einmauerungen und Fundamenten (z. B. Estrich inkl. des mit dem Estrich fest verbundenen Belages) bis insgesamt EUR 800,- auf „Erstes Risiko“,
 - 2.2 Schäden oder Verunreinigungen an versicherten Sachen und Gebäudebestandteilen durch austretende Öle oder Flüssigkeiten aller Art - nicht aber durch austretendes Leitungswasser - bis insgesamt EUR 800,- auf „Erstes Risiko“,
 - 2.3 Entsorgungskosten für vom Schaden betroffene und nicht mehr verwendbare versicherte Sachen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen entstehen, bis insgesamt EUR 800,- auf „Erstes Risiko“.
3. Mitversichert sind im Zuge der Behebung eines Versicherungsfalles an Kaltwasseraufbereitungsanlagen und/oder Heizungsanlagen auch anfallende Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen oder Ablagerungen in den angeschlossenen Geräten oder Rohrleitungssystemen, sofern diese als unmittelbare Folge während der Reparaturdauer der beschädigten Kaltwasseraufbereitungsanlage bzw. Heizungsanlage entstehen. Die Höchstentschädigung für derartige Kosten beträgt EUR 800,- auf „Erstes Risiko“.

Die angeführten Schadenereignisse sind, sofern in einschlägigen Bedingungen der Helvetia Versicherung enthalten, nach diesen Bedingungen zu beurteilen.

Artikel 5 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- 1.1 Schäden an elektrischen und elektronischen Sicherungselementen, die durch ihre bestimmungsgemäße Funktion eintreten,
- 1.2 Schäden an Elektronikbauteilen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung nicht nachweislich von außen verursacht wurde und darüber hinaus nicht visuell ohne Hilfsmittel erkennbar ist, dass ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt.
Indirekte Blitzschäden (Schäden durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages) müssen nicht visuell (mit oder ohne Hilfsmittel) erkennbar sein. Hilfsmittel (z. B. Spezialwerkzeuge), die zum Zwecke des zerstörungsfreien Ausbaues oder Freilegens beschädigter Teile verwendet werden, sowie Brillen und Lupen gelten nicht als Hilfsmittel im vorgenannten Sinne.
Das Lösen von Löt-, Niet-, Schweiß-, Press- und Klebeverbindungen gilt nicht als zerstörungsfreier Ausbau.
Als Elektronikbauteile gelten ausschließlich
 - Leiterplatten (Printplatten) inklusive aller auf den Leiterplatten (Printplatten) befestigten
(z. B. aufgesteckten, aufgelöteten, aufgeschraubten etc.) Bauteile,
 - Elektronen- und Elektronenstrahlröhren inkl. aller mit diesen Röhren fest verbundenen (z. B. aufgesteckten, aufgelöteten, aufgeschraubten etc.) Bauteile.
Tragkonstruktionen für die Röhren selbst sind keine Elektronikbauteile.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden, die eingetreten sind

- 2.1 durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Verpuffung sowie durch Löschen und Niederreißen bei und nach solchen Ereignissen (siehe jedoch Artikel 1, Punkt 2),
- 2.2 durch Einbruchdiebstahl oder Diebstahl,
- 2.3 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen,
- 2.4 durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes.

3. Im Falle von

- 3.1 Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
- 3.2 Erdbeben, Eruption, Bodensenkung, Erdbeben, Felssturz, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Überschwemmungen oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
- 3.3 Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung von Kernenergie zuzuschreiben sind,

haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherer nicht nachweisen kann, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Die angeführten Schadenereignisse sind, sofern in einschlägigen Bedingungen der Helvetia Versicherung enthalten, nach diesen Bedingungen zu beurteilen.

Artikel 6 Wie wird die Prämie berechnet? Welche Folgen hat eine Unterversicherung?

1. Grundlage der Prämienberechnung bildet der Gebäudeneubauwert.
2. Abweichend von Artikel 10 (2) ABS gilt als vereinbart: Ist am Schadentag der, der Prämienberechnung zugrunde gelegte Gebäudeneubauwert niedriger als der tatsächliche Gebäudeneubauwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis des der Prämienberechnung zugrunde gelegten Gebäudeneubauwertes zum tatsächlichen Gebäudeneubauwert ersetzt.
3. In teilweiser Abweichung von Artikel 10 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer Unterversicherung, soweit der Versicherungswert die Versicherungssumme um nicht mehr als 20 % übersteigt. Artikel 10 (1) ABS wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 7 Welche Sicherheitsvorschriften sind zu beachten?

1. Ergänzend zu Artikel 3 ABS gilt als vereinbart: Allfällige gesetzliche Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
2. Um das Optimum an Wirtschaftlichkeit der Heizungsanlage zu erhalten, empfiehlt der Versicherer, diese einmal jährlich von einer Fachfirma überprüfen bzw. warten zu lassen.

Artikel 8 Welche Obliegenheiten sind beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln. Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtung verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe von § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.
2. Ergänzend zu Artikel 12 ABS sind nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
 - 2.1 Es ist dem Versicherer innerhalb von drei Tagen, nachdem von dem Schaden Kenntnis erlangt wurde, in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
 - 2.2 Es ist dem Versicherer jede erforderliche Untersuchung zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs seiner Leistungspflicht zu gestatten und auf Verlangen jede hierzu dienliche Auskunft zu Protokoll zu geben oder in geschriebener Form zu erteilen.
 - 2.3 Es sind dem Versicherer auf Verlangen Belege beizubringen, insoweit deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.

- 2.4 Es sind dem Versicherer alle Angaben in geschriebener Form im Zuge der Schadenerhebung richtig und vollständig zu machen.
- 2.5 Es darf der durch den Schadensfall herbeigeführte Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass
- eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung geboten ist;
 - die Sicherheit eine solche Veränderung erfordert;
 - der Versicherer den Schaden nicht innerhalb von acht Tagen nach erfolgter Schadenanzeige ermittelt bzw. besichtigt.
- Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen. Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach 2.1 bzw. die Beibringung der Belege nach 2.3 wird durch die Absendung gewahrt.

Artikel 9 Was leistet der Versicherer?

1. Abweichend von Artikel 10 (1) ABS ist die Ersatzleistung für jede einzelne vom Versicherungsschutz umfasste Sache durch deren Versicherungswert begrenzt.
2. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Heizungsanlage, das sind die Kosten für die Neuanschaffung zuzüglich der Kosten für den Transport zum Versicherungsort mit allgemein üblichen Transportmitteln und zuzüglich der ortsüblichen Montagekosten. Sind am Schadentag versicherte Sachen nicht mehr erhältlich, wird zur Feststellung eine gleichwertige Sache herangezogen.
3. Die Ersatzleistung erfolgt durch Ersatz der Reparaturkosten (einschließlich der Kosten für den Transport zum Versicherungsort mit allgemein üblichen Transportmitteln) zur Zeit des Eintrittes des Schadensfalles, abzüglich des Restwertes ersetzter Teile. Restwerte bis 10 % des Neuwertes gelten als verloren. Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert der versicherten Heizungsanlage oder ist diese völlig zerstört, dann ist die Ersatzleistung mit dem Zeitwert abzüglich des Restwertes der vom Schaden betroffenen versicherten Heizungsanlage begrenzt.
Der Zeitwert wird von der vom Schaden betroffenen versicherten Heizungsanlage ermittelt. Zur Ermittlung des Zeitwertes gilt eine Abschreibung (Amortisation) von 10 % des Neuwertes (siehe Punkt 2) pro Jahr, gerechnet ab der Erstinbetriebnahme der versicherten Heizungsanlage, höchstens jedoch 60 %, als vereinbart.
Für Schadenfälle, die innerhalb der ersten zwei Jahre, gerechnet ab der Erstinbetriebnahme eintreten, wird die Amortisation nicht berücksichtigt.
4. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, sowie Überholungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Wird eine vorläufige Reparatur vorgenommen, gehen auch diese Kosten zu Lasten des Versicherungsnehmers (siehe auch Artikel 5, Punkt 2.4).
5. Für Schäden, für die ein Dritter gesetzlich oder vertraglich zu haften hat (auch Schäden, die unter eine Garantie fallen), finden die Bestimmungen des § 67 VersVG Anwendung.

Artikel 10 Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten?

Ergänzung zu Artikel 11 ABS:

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens Folgendes enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Neuwert der versicherten Heizungsanlage (Artikel 9, Punkt 2) unmittelbar vor dem Schaden;
3. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
4. den Restwert ersetzter Teile.

Auf Verlangen ist auch der ortsübliche Gebäudeneubauwert festzustellen.

Artikel 11 Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?

Abweichend von Artikel 14 ABS gilt Folgendes als vereinbart:

1. Nach Eintritt des Schadensfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt danach eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
2. Nach Eintritt des Schadensfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Artikel 12 Welche Haftungseinschränkungen aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen gibt es?

Insoweit für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen, gehen diese Versicherungen im Schadensfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Heizungsanlagenversicherer im Eigenheimschutz die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des gegenständlichen Versicherungsvertrages.